

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn
Ulrich Grasberger
Untere Krautstraße 39
80993 München

Ihre Nachricht
10.11.2020

Unser Zeichen
27a-A0140-2021/12-2

Telefon +49 (89) 9214-00
Bürgerkommunikation

München
12.01.2021

Plastikmüll-Entsorgung in Bayerns Landeshauptstadt München

Sehr geehrter Herr Grasberger,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.11.2020 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum Thema Plastikmüll. Sie wünschen sich von der Landeshauptstadt München insbesondere eine gelbe Tonne für die Entsorgung von Plastikabfällen. Die Bayerische Staatskanzlei hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Derzeit wird gesellschaftlich intensiv über die weltweit anfallenden Kunststoffabfälle diskutiert. Insbesondere bei den großen Mengen an Verpackungsabfällen sind hohe Einsparpotentiale vorhanden. Ein vollständiger Verzicht auf das Material „Plastik“ ist in unserem alltäglichen Leben aber nur schwer möglich und auch aus Umweltgesichtspunkten nicht immer notwendig. Kunststoff als Material hat durchaus das Potenzial, den menschlichen Fußabdruck auf die Umwelt zu reduzieren und andere Materialien zu ersetzen, die weniger umweltfreundlich sind. Wenn Kunststoffprodukte sachgerecht gehandhabt, entsorgt und recycelt werden, stellen sie nachhaltige Werkstoffe dar.

Auch aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist es nicht befriedigend, dass in München pro Kopf nur eine geringe Menge an Kunststoffverpackungen getrennt gesammelt wird. Das in München bevorzugte Bringsystem zeichnet sich zwar durch eine vergleichsweise höhere Qualität der gesammelten Kunststoffabfälle – mit nur wenigen Fehlwürfen – aus. Fakt ist jedoch, dass sich durch ein Holsystem sehr viel höhere Sammel­mengen erzielen lassen. Damit verbunden wäre folglich auch eine wesentliche Erhöhung der dem Recycling zugeführten Kunststoffabfälle.

Die Abfallentsorgung ist eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die öffentlich-rechtlichen entsorgungspflichtigen Körperschaften müssen für die Bürger und die Gewerbetreibenden Entsorgungssicherheit gewährleisten und nehmen damit eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr. Die Pflicht zur Überlassung von Abfällen aus privaten Haushalten ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes. Auf der Grundlage des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes regeln die entsorgungspflichtigen Körperschaften den Anschlusszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung und die Überlassungspflicht der Bürger eigenverantwortlich durch Satzung.

Auf welche Weise der Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen entsorgt und wie die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung geregelt wird, liegt allein im Ermessen der jeweils entsorgungspflichtigen Körperschaft. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich lediglich darauf, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München, ist unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund ist es uns leider nicht möglich, direkten Einfluss auf die Landeshauptstadt München wegen der Entsorgungsmodalitäten aus privaten Haushalten zu nehmen. Dafür bitten wir Sie vielmals um Ihr Verständnis.

Wir bitten Sie, Ihren Mitunterzeichner über unsere Antwort zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Dr. Elisabeth Leurs
Bürgerkommunikation